



## Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. soziokulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen (Teil des Bürgergeldes) entscheidet der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen u. a. für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe wie z. B. für Bekleidung aus den entsprechenden Leistungen zu decken. Die Höhe der maßgebenden Regelbedarfe ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Regelbedarfe beim Bürgergeld ab 01.01.2023</b>		
<b>Berechtigte</b>	<b>Regelbedarf</b>	<b>geregelt nach</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinstehende</li> <li>Alleinerziehende</li> <li>Volljährige mit minderjährigem Partner</li> </ul>	502,00 €	§ 20 Absatz 2 S.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>volljährige Partner</li> </ul>	451,00 €	§ 20 Absatz 4
<ul style="list-style-type: none"> <li>Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre)</li> </ul>	402,00 €	§ 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 S.2 Nr. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>minderjährige Partner (14-17 Jahre)</li> </ul>	420,00 €	§ 20 Absatz 2 S.2 Nr. 1 § 23 Nr.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)</li> </ul>	348,00 €	§ 23 Nr.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)</li> </ul>	318,00 €	§ 23 Nr.1

## Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 28 Absatz 3 SGB II

<b>gültig im Kalenderjahr</b>	<b>Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr</b>	<b>Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr</b>
2023	116 Euro	58 Euro

## Mehrbedarfe

Im Einzelfall haben Leistungsberechtigte aufgrund besonderer Lebensumstände einen erhöhten Bedarf, der nicht durch den Regelbedarf gedeckt wird. Folgende Mehrbedarfe werden berücksichtigt:

- Schwangere haben ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, einen Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent des individuell maßgebenden Regelbedarfs.
- Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

Beispiele für die Höhe des Mehrbedarfs (jeweils bezogen auf den maßgebenden Regelbedarf):	
Alter	Prozent
1 Kind unter 7 Jahren	36 Prozent
1 Kind über 7 Jahren	12 Prozent
2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren	36 Prozent
2 Kinder über 16 Jahren	24 Prozent
4 Kinder	48 Prozent
ab 5 Kinder	60 Prozent

- Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs anerkannt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetz-buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe) tatsächlich gewährt werden.
- Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe berücksichtigt.
- Soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht - z. B. Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem Kind -, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf anerkannt. Handelt es sich zudem um einen einmaligen Bedarf, ist vorrangig ein Darlehen zu prüfen.
- Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (bspw. Durchlauferhitzer) erzeugt wird, wird - bezogen auf die jeweils maßgebenden Regelbedarfe - gegebenenfalls ein pauschal gestaffelter Mehrbedarf anerkannt. Sollten höhere Aufwendungen für die Warmwasseraufbereitung entstehen, können diese berücksichtigt werden, wenn sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.
- Für voll erwerbsgeminderte Bürgergeldempfänger wird ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs anerkannt, wenn sie Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind.